

## **Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Neustadt a. Main vom 23.09.2009**

Anwesend: Karin Berger, Karl-Heinz Dann, Rosalinde Grübel, Michael Krimm, Uwe Lattin, , Stephan Morgenroth, Georg Roth , Klaus Schwab, Susanne Selke, Christian Weyer, Roland Zeuch

Abwesend: Anton Fleckenstein, Thomas Merz, (jeweils entschuldigt)

### **1. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines Fahrgastunterstandes an der Haltestelle am Gasthof „Engel“**

Der Gemeinderat traf sich zu diesem Tagesordnungspunkt an der Bushaltestelle. Bürgermeisterin Karin Berger führte aus, dass die Errichtung eines Buswartehäuschens bereits früher Thema im Gemeinderat gewesen sei. Nachdem in der letzten Gemeinderatssitzung wieder ein Hinweis auf das Thema vorgetragen worden sei, habe sie sich bemüht eine Lösung zu finden und verschiedene Möglichkeiten abgewogen. Sie habe drei Angebote eingeholt, zwei über fertige Buswartehäuschen und eines der Firma Bippus.

Die Firma Bippus habe das günstigste Angebot abgegeben wobei hier noch die Möglichkeit besehe, dass die bauliche Anlage den Gegebenheiten angepasst werde. Auch ein Angebot über die erforderlichen Fundamente und Pflasterarbeiten der Firma Siegler Bau, Lohr a. Main, liege vor.

Auf der Grundlage der Angebote werden sich die Kosten voraussichtlich auf rund 7.500 € belaufen.

Die Gemeinde werde einen Zuschussantrag stellen, sodass man mit einer Förderung von 50 % rechnen könne. Somit würde für die Gemeinde ein Eigenanteil von 3.750 € verbleiben. Die angebotene Halle sei 4,0 m lang und 1,60 m tief. Inklusiv Dachüberstand betrage die Breite 2,0 m. Die verbleibende Fläche auf dem Gehsteig reiche für einen Kinderwagen gut aus. Die Tiefe könnte evtl. noch etwas zurückgenommen werden. Vom Gemeinderat sei auch noch die Anregung gekommen, die Unterstellhalle evtl. an der Klostermauer aufzustellen. Dies hätte aber den Nachteil, dass die Fahrgäste die Fahrbahn der „Spessartstraße“ überqueren müssten. Außerdem zeigten die Erfahrungen aus dem Ortsteil Erlach bei der Haltestelle am Spielplatz, dass der dortige Fahrgastunterstand fast nie genutzt werde, da sich die Haltestelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinde.

Bürgermeisterin Karin Berger war der Auffassung, dass der Standort direkt an der Haltestelle am besten geeignet wäre, auch wenn trotz des Glasdaches die Aussicht aus dem Biergarten beeinträchtigt würde.

In einer kurzen Erörterung der Angelegenheit schloss sich der Gemeinderat in seiner Gesamtheit dieser Auffassung an und sprach sich für die Errichtung eines Fahrgastunterstandes, wie von Bürgermeisterin Karin Berger vorgestellt, direkt an der Haltestelle „Gasthaus Engel“ mit einer Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten durch die Fa. Bippus und Siegler Bau aus.

**Beschluss: 11 : 0.**

### **2. Friedhofswesen;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neustadt a. Main

Bürgermeisterin Karin Berger wies darauf hin, dass den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungseinladung die derzeit geltende und ein Entwurf einer neuen Satzung übersandt worden sei. Die Satzung regelt die Organisation der öffentlichen Einrichtung eines Friedhofs und die Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse gegenüber den Benutzern und anderen.

Die Verwaltung habe den Erlass einer neuen Satzung vorgeschlagen, da im Friedhof Erlach Urnenstelen errichtet wurden und für diese noch keine Regelungen vorhanden waren. Auch die Tatsache, dass nunmehr zwei Leichenhäuser vorhanden seien, musste berücksichtigt werden.

Nach einer kurzen Aussprache beschloss der Gemeinderat folgende Satzung:

## **„Satzung**

der Gemeinde **Neustadt** a. Main über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Gemeinde Neustadt a. Main erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

### **TEIL I**

## **BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Bestattungseinrichtungen der Gemeinde**

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu gehören insbesondere:

1. die Friedhöfe in den Ortsteilen Neustadt und Erlach,
2. die Leichenhäuser in den Ortsteilen Neustadt und Erlach,
3. die Leichentransportmittel in den Ortsteilen Neustadt und Erlach,

#### **§ 2**

#### **Eigentum und Verwaltung**

- (1) Die Friedhöfe und die Leichenhäuser sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung aller dem Bestattungswesen dienenden Gegenstände obliegt der Gemeinde.

### **B. Der Friedhof**

#### **§ 3**

## **Benutzungsrecht**

- (1) In den Friedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (2) Ein Anspruch auf Beisetzung in den Friedhöfen besteht auch für diejenigen auswärtigen Personen, die ein Grabnutzungsrecht nach § 10 dieser Satzung besitzen.
- (3) Andere Personen können mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde in den Friedhöfen beigesetzt werden.

## **§ 4**

### **Benutzungszwang**

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind auf den Friedhöfen der Gemeinde Beizusetzen, sofern nicht eine ordnungsgemäße Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist und dies der Gemeinde durch eine schriftliche Bestätigung des Friedhofsträgers nachgewiesen wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Beisetzung von Urnen mit den Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener.

## **C. Die Leichenhäuser**

## **§ 5**

### **Benutzung der Leichenhäuser**

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten Feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit und aus Pietätsgründen (z. B. abstoßendes Aussehen der Leiche) im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 – 8 Stunden nach dem Tode (Nachtzeit

nicht eingerechnet) in das Leichenhaus verbracht werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Sterbefälle in den Krankenanstalten mit eigener Leichenhalle.
- (3) Die Leichen auswärtiger Verstorbener, die im gemeindlichen Friedhof bestattet werden sollen, sind nach Überführung unmittelbar in das Leichenhaus zu verbringen, es sei denn, dass die Überführung zum Friedhof erst zum Zeitpunkt der angesetzten Bestattung erfolgt.

## **D. Der Leichentransport**

### **§ 7**

#### **Leichenbeförderung**

- (1) Die Beförderung Verstorbener zum Friedhof und die Aufbahrung im Leichenhaus ist von den Angehörigen zu veranlassen.
- (2) Die Beförderung Verstorbener darf nur durch ein zu diesem Zweck zugelassenes Fahrzeug erfolgen.

## **TEIL II**

## **GRABSTÄTTEN**

### **§ 8**

#### **Art der Gräber**

- (1) In den Friedhöfen werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
  1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen,
  2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen,
  3. Urnenkammern
  4. Urnensammelbeisetzungen
- (2) Die Lage der Gräber ergibt sich aus den Friedhofsplänen.

### **§ 9**

#### **Größe der Gräber**

- (1) Die Ausmaße der Grabflächen sind im Friedhofsplan festgesetzt.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt bei Erdbestattungen bis zur Sohle mindestens 1,80 m; die Belegung mit zwei Särgen übereinander ist nur zulässig bei einer Grabtiefe von 2,30 m. Bei Urnengräbern beträgt die Grabtiefe mindestens 1,00 m bis zur Oberkante der Urne.

### **§ 10**

## **Rechte an Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; Nutzungsrechte werden auf Antrag, jedoch nur bei Eintritt eines Todesfalles verliehen.
- (2) Einzel- und Familiengräber sowie Urnenkammern werden für die Dauer der Ruhefrist ( § 15) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern wird auf 20 Jahre verliehen, das für Urnengräber und -kammern auf 10 Jahre. Auf Antrag des Berechtigten kann das Nutzungsrecht – auch wiederholt – um jeweils höchstens 20, bei Urnenkammern und -gräbern höchstens um 10 weitere Jahre verlängert werden. Reicht die Ruhefrist eines zu bestattenden Verstorbenen über die Dauer des laufenden Nutzungsrechtes hinaus, so ist dieses ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf mindestens die Dauer der Ruhefrist zu verlängern.
- (4) In Familiengräbern können die Erwerber des Nutzungsrechtes und dessen Angehörige beigesetzt werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Kinder, Eltern, weitere Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und die Ehegatten dieser Verwandten. Nach dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die in Satz 2 genannten Angehörigen mit Vorrang der zuerst Genannten vor den später Genannten über, sofern nicht darauf verzichtet wird.
- (5) Über die Begründung, die Verlängerung und den Übergang eines Nutzungsrechtes wird von der Gemeinde eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Die Berechtigten sind vor einer anderweitigen Verfügung über das Grab auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Möglichkeit der Verlängerung hinzuweisen.

## **§ 11**

### **Beschränkung von Grabnutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann entzogen werden, wenn wegen einer Neu- oder Umgestaltung des Friedhofes das Grab nicht mehr belassen werden kann. Den Nutzungsberechtigten ist für die Dauer der restlichen Nutzungszeit ein möglichst gleichwertiges anderes Grab zuzuweisen.
- (2) Auf Verlangen der Berechtigten sind beim Entzug eines Nutzungsrechtes die in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, deren Ruhepflicht noch nicht abgelaufen ist, umzubetten (§16). Die Umbettung anderer Verstorbener kann nur verlangt werden, wenn die Kosten hierfür vom Nutzungsberechtigten übernommen werden.

## **§ 12**

### **Unterhaltung des Grabes**

- (1) Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

- (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (3) Die Unterhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten.

### **§ 13**

#### **Grabdenkmäler und Einfassungen**

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Planzeichnungen im Maßstab 1:10 und eine genaue Materialbeschreibung beizufügen.
- (2) Jedes Denkmal muss in seiner Gestaltung zu dem betreffenden Grabplatz und zum Friedhof in seiner Gesamtlage passen und darf die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Grabsteine von Einzelgräbern dürfen in der Höhe von 1,20 m und in der Breite 0,75 m nicht überschreiten. Die Grabsteine von Familiengräbern dürfen in der Höhe 1,20 m und in der Breite von 1,30 m nicht überschreiten.  
Inschriften müssen in Form und Inhalt der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Grabeinfassungen müssen sich in der Breite und in der Steinart den vorhandenen Einfassungen anpassen.

Die Grabflächen der Abteilungen III und IV des Friedhofes Erlach sind mit 0,50 m auf 0,25 m Steinplatten zu umlegen. Zusätzlich können Grabeinfassungen mit einer Breite von 1,40 m und einer Länge von 1,40 m errichtet werden.

- (4) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gesichert sein. Den Grabsteinsockel hat der Hersteller des Grabsteines zu errichten.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler innerhalb von drei Monaten zu entfernen.
- (6) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabsteine unterstehen dem besondern Schutz der Gemeinde. Soweit sie in die Denkmalliste aufgenommen sind, bedarf die Entfernung oder Änderung der Genehmigung.
- (7) Urnensammelbeisetzungsstellen dienen der Beisetzung von Aschen, die auf Wunsch dort erfolgen soll; um deren Bestattung sich niemand kümmert oder deren Ruhefrist bei Entnahme aus einem Grab bzw. einer Urnenkammer noch nicht abgelaufen ist. Weiterhin werden hier Urnen aus den Urnenkammern beigesetzt, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist und ein Wiedererwerb nicht erfolgt. Die Beisetzung erfolgt anonym, eine Umbettung der Urne ist nicht mehr möglich.

### **TEIL III**

#### **BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

## **§ 14**

### **Bestattung**

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde, durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder von einem durch die Gemeinde vertraglich bestellten Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (2) Die Bestattung muss spätestens an dem auf den Sterbetag folgenden Tag bei der Gemeinde beantragt werden.
- (3) Die Gemeinde setzt den Bestattungstermin im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt fest.

## **§ 15**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 20 Jahre.

Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

## **§ 16**

### **Leichenausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und nach Anhörung des staatlichen Gesundheitsamtes ausgegraben werden.
- (2) Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

## **TEIL IV**

### **ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

## **§ 17**

### **Besuchszeiten im Friedhof**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Friedhofseingang bekannt gegeben.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis können Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zugelassen werden.

## **§ 18**

### **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Insbesondere sind auf dem Friedhof verboten:
  1. zu rauchen und zu lärmern,
  2. Fahrzeuge mitzunehmen,
  3. Waren feilzubieten und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder auszuführen, ausgenommen Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten,
  4. das Friedhofsgelände einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen zu verunstalten oder zu verunreinigen,
  5. Gräber und Grünanlagen zu betreten,
  6. Tiere mitzubringen.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.

## **TEIL V**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 19**

### **Ersatzvornahme**

- (1) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 500 € geahndet.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neustadt a. Main vom 28.09.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2006, außer Kraft.“

**Beschluss: 11 : 0.**

b) Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neustadt a. Main

Auch für diese Satzung seien den Gemeinderatsmitgliedern die geltende Satzung und ein Satzungsentwurf für die Sitzungseinladung zugestellt worden, so Bürgermeisterin Karin Berger. Es sei beabsichtigt, die Grabplatzgebühren zu erhöhen, da dies im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung bereits mehrmals vom Landratsamt Main-Spessart gefordert worden sei. Der Grund die Forderung liege darin, dass für die Ausgaben der Friedhöfe durch Gebühreneinnahmen eine Kostendeckung erfolgen müsste. Dies sei jedoch bei Weitem nicht der Fall.

Um allerdings eine Kostendeckung zu erreichen, wären Grabplatzgebühren zu verlangen, welche den Bürgerinnen und Bürgern nicht zuzumuten seien. Die Verwaltung habe deshalb eine moderate Gebührenerhöhung vorgeschlagen. auch für die Urnenkammern und Urnenbeisetzungsstellen sei eine Gebührenregelung aufgenommen worden.

Der Gemeinderat beschloss schließlich nach einer kurzen Erörterung folgende Satzung:

„Die Gemeinde Neustadt a. Main erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **Gebührensatzung**

### **zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neustadt a. Main**

#### **§ 1**

##### **Gebührentatbestand**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Grabherstellungsgebühren
4. Sonstige Gebühren

#### **§ 2**

##### **Grabplatzgebühren**

- 1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechts (§ 10 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung)

1. für ein Familiengrab	300,00€
2. für ein Einzelgrab	150,00€
3. für eine Urnenkammer	150,00€
4. für eine Urnenbeisetzungsstelle	100,00€

- 2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Familien- und Einzelgräbern wird für jedes Verlängerungsjahr 1/20 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.
- 3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer und an Urnengräbern wird für jedes Verlängerungsjahr 1/10 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

### § 3

#### Leichenhausgebühr

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt   | 90,00€ |
| 2) | Die Gebühr für die Aufbahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle beträgt soweit eine Gebühr nach Abs. 1 noch nicht angefallen ist. | 90,00€ |

### § 4

#### Grabherstellungsgebühr

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1) | Öffnen und Schließen eines Grabes  |          |
|    | Erwachsene   | 270,00 € |
|    | Kinder bis 10 Jahre  | 180,00 € |
|    | a) bei Tieflegung  |          |
|    | Erwachsene   | 420,00 € |
|    | Kinder bis 10 Jahre  | 260,00 € |
|    | b) bei Urnenbeisetzung im Erdgrab  |          |
|    | Kinder und Erwachsene  | 110,00 € |
| 2) | Öffnen und Schließen einer Urnenkammer   | 30,00 €  |
| 3) | Exhumieren und Umbetten zum Transport in einen anderen Friedhof:   |          |
|    | Erwachsene und Kinder  | 300,00 € |
| 4) | Beisetzung in der Urnensammelbeisetzstelle   | 100,00 € |
| 5) | Frostzuschlag von 20% zu den Gebühren nach Abs.1, 3 und 4  |          |
| 6) | Erschwerniszuschlag von 20% zu den Gebühren nach Abs. 1, 3 und 4 von ( Fels, Gestein, Grundwasser)   |          |
| 7) | Alle mit der Aussegnung und Beerdigung zusammenhängenden Arbeiten ( Aufstellen von Bäumchen, Kehren der „Michaelskirche“, Blumen zum Grab bringen, Bereitstellung von Kranzständern) | 110,00 € |

### § 5

#### Sonstige Gebühr

Die Gemeinde erhebt für die Genehmigung eines Grabmales eine Gebühr von 20,00 €

## § 6

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Urnenkammer erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist ( Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- 2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 07.12.2001 zuletzt geändert mit Satzung vom 17.12.2004 außer Kraft.“

**Beschluss: 11 : 0.**

### **3. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Neustadt a. Main für das Jahr 2008 gemäß Art. 103 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO); Antrag auf Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO**

Bürgermeisterin Karin Berger übergab die Sitzungsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt an Herrn 3. Bürgermeister Karl-Heinz Dann, dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Herr Dann gab dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Neustadt a. Main hat am 19.08.2009 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2008 durchgeführt. Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses lagen dabei der Jahresrechnungsabschluss, das Sachbuch, sowie die vollständigen Rechnungsbelege dieser Jahre zur Einsichtnahme und Prüfung vor.

Herr Schallow von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main stand für Rückfragen und gegebenenfalls erforderliche Auskünfte zur Verfügung.

Zu den jeweiligen Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses wurde Stellung genommen und eventuelle Unstimmigkeiten geklärt.  
Nach Klärung der offenen Fragen kann im Ergebnis Folgendes festgestellt werden:

Das Sachbuch und die Rechnungsbelege wurden in Stichproben auf die sachliche Richtigkeit und Übereinstimmung geprüft. Beanstandungen grundsätzlicher Art sind nicht veranlasst.  
 Die laufenden Einnahmen und Ausgaben sind rechtzeitig und vollständig eingezogen und geleistet worden.  
 Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Vollzug des Haushaltsrechts wurde beachtet.

Die Rechnung der Gemeinde Neustadt a. Main für das Rechnungsjahr 2008 schließt ab im:

Verwaltungshaushalt	Einnahmen-Euro	Ausgaben-Euro
Haushaltsansatz	1.525.899,00 €	1.525.899,00 €
Rechnungsergebnis	<u>1.834.298,42 €</u>	<u>1.834.298,42 €</u>
	<u>+ 308.399,42 €</u>	<u>+ 308.399,42 €</u>

Vermögenshaushalt	Einnahmen-Euro	Ausgaben-Euro
Haushaltsansatz	359.100,00 €	359.100,00 €
Rechnungsergebnis	<u>578.695,37 €</u>	<u>578.695,37 €</u>
	<u>+ 219.595,37 €</u>	<u>+ 219.595,37 €</u>

Es wird vorgeschlagen, gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 wie vorgetragen festzustellen und Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat folgte dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden, stellte das Jahresergebnis fest und erteilte aufgrund der vorgetragenen Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsausschuss gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) Entlastung.

**Beschluss: 11 : 0.**

#### **4. Beratung und Beschlussfassung über die Teilsanierung des Friedhofsweges Neustadt a. Main**

Nachdem das Amt für Ländliche Entwicklung auf eine Verwirklichung der verschiedenen beantragten Dorferneuerungsmaßnahmen dränge, müsse darüber entschieden werden, ob die Gemeinde Neustadt a. Main eine Teilsanierung des Friedhofsweges durchführen wolle, so Bürgermeisterin Karin Berger. Sie habe eigentlich mit einer Entscheidung noch bis Ende diesen Jahres warten wollen, da dann die Finanzlage besser abzuschätzen gewesen wäre.

Das Ingenieurbüro Auktor, Würzburg, habe eine Kostenschätzung für den Bereich „Treppe“ bis zur Einmündung in den alten Pflasterweg erstellt. Danach würden folgende Kosten inklusive Mehrwertsteuer anfallen:

Treppe, Pflasterung, Straßenbeleuchtung, Nebenarbeiten u. Baunebenkosten:	55.500,00 €
--	-------------

Straßenausbau Fahrbahn	<u>39.000,00 €</u>
insgesamt:	94.500,00 €

55 %, also 51.700,00 €, würden voraussichtlich vom Amt für Ländliche Entwicklung als Zuschuss gewährt, sodass für die Gemeinde ein Restbetrag in Höhe von 42.800,00 € verbliebe.

Eine Alternative hierzu wäre ein geänderter Ausbau der Fahrbahn. Diese würde nicht voll ausgebaut sondern als Wirtschaftsweg hergestellt. Statt 39.000,00 € würden dann nur 12.000,00 € anfallen. Der Ausbau als Wirtschaftsweg würde leider nicht vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken gefördert. Somit würde sich die Finanzierung wie folgt darstellen:

Treppe, Pflasterung, Straßenbeleuchtung, Nebenarbeiten u. Baunebenkosten:	55.500,00 €
./.. Zuschuss Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	<u>30.500,00 €</u>
Gemeindeanteil:	25.000,00 €

Zu dem Gemeindeanteil müsse noch die Kosten für den Wirtschaftsweg hinzurechnen, sodass die Gemeinde 37.000,00 € zu finanzieren hätte.

Somit könnte die Gemeinde 5.500,00 € einsparen.

Bürgermeisterin Karin Berger habe die Finanzierung auch mit dem Kämmerer in der VGem Lohr a. Main besprochen. Leider stelle sich die finanzielle Situation der Gemeinde derzeit nicht gut dar. Die Einkommensteuer sei im ersten Halbjahr zurück gegangen. Insgesamt rechne man mit einem Rückgang von rund 40.000 €. Die Lage auf dem Holzmarkt sei bei weitem nicht befriedigend. Auch die Gewerbesteuer sei rückläufig. Man müsse mit einem Minus von rd. 25.000 € rechnen. Letztlich sei der Kauf des neuen Bauhofes stark zu Buche geschlagen, indem die Rücklagen um 26.000 € überschritten wurden.

Die Gemeinde müsse auf jeden Fall in den nächsten Jahren ihre Ausgaben einschränken. Die letzten zwei Jahre seien für Neustadt a. Main die absolute Ausnahme gewesen.

Dennoch sei Bürgermeisterin Karin Berger der Meinung, dass aufgrund der relativ hohen Bezuschussung das Teilstück des Friedhofsweges ausgebaut werden sollte, denn Luxus wäre dies auf keinen Fall. Bei jedem kräftigen Regenguss schwemme es immer wieder den Schotter auf die Straße „Am Michaelsberg“.

In einer Aussprache befürworteten die Gemeinderatsmitglieder Stephan Morgenroth, Georg Roth und Klaus Schwab die Durchführung der Maßnahme mit einem Vollausbau der Fahrbahn.

3. Bürgermeister Dann regte an, den Zustand der Wasserleitung zu überprüfen.

2. Bürgermeister Uwe Lattin schlug vor, die Absperrvorrichtung für die Wasserversorgung zu verlegen um die Arbeitsmöglichkeit für die Gemeindearbeiter zu verbessern.

Der Gemeinderat beschloss schließlich, dass der Teilausbau des Friedhofsweges mit einem Vollausbau der Fahrbahn unter Inanspruchnahme eines Zuschusses des Amtes für Ländliche Entwicklung durchgeführt werden soll.

**Beschluss: 11 : 0.**

## **5. Verschiedenes**

### a) Dorferneuerung

Bürgermeisterin Karin Berger gab bekannt, dass es personelle Veränderungen beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft gegeben habe. Vorsitzender sei nunmehr Herr Volker Liebenstein vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken. Als dessen Stellvertreter fungiere Herr Hubert Schraut von der gleichen Behörde. Sachgebietsleiter und zuständig für Beratung, Kontrollen und Prüfungen sei weiterhin Herr Doneis.

### b) Neuer Bauhof

Bürgermeisterin Karin Berger teilte mit, dass die Errichtung eines ordnungsgemäßen Waschplatzes am Bauhof in Angriff genommen worden sei. Das Einbringen einer Abtrennung in die Halle sei zurück gestellt worden, da diese Maßnahme weniger wichtig sei. Im ehemaligen Bürogebäude habe man einen Platz für eine Werkbank geschaffen.

### c) Hochbehälter Neustadt

Abgeschlossen sei die Verlegung von Stromleitungen. Man müsse hier mit Kosten in Höhe von 2.600 € rechnen.

### d) Radweg Neustadt – Rodenbach

Bürgermeisterin Karin Berger bedankte sich bei Herrn Albrecht Kallenbach dafür, dass er im Rahmen eines freiwilligen Arbeitseinsatzes ein Holzgeländer am Radweg, Richtung Rodenbach erneuert habe.

### e) Termine

Bürgermeisterin Karin Berger wies auf folgende Veranstaltungen hin:

Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertages am Samstag, 14.11.2009 um 18.00 Uhr in Erlach am Kriegerdenkmal und Sonntag, 15.11.2009 nach dem Kirchgang in Neustadt.

Der gemeindliche Seniorennachmittag findet am Sonntag, 29.11.2009 (1. Advent) im ECV-Heim in Erlach statt.

Die Jahresabschlussitzung des Gemeinderates wurde einvernehmlich auf den 17.12.2009 um 19.00 Uhr im Gasthaus „Zum Halben Mond“ im Ortsteil Erlach festgelegt. Der Gasthof „Engel“ schließe leider zum 28.09.2009, was sehr bedauerlich sei.